

ZH_OBERGERICHT LE170030 vom 16. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170030

FR: ZH_OBERGERICHT LE170030 du 16 juin 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LE170030 del 16 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil und Verfügung vom 10. März 2016 bewilligte die Vorinstanz den Parteien das Getrenntleben, wies die eheliche Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsgegner und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegner) zur alleinigen Benützung zu und nahm davon Vormerk, dass sich der Gesuchsgegner bereit erklärt hatte, der Gesuchstellerin ihre persönlichen Effekten herauszugeben und ihr einen Teil des Hausrats und Mobiliars zur Benützung zu überlassen (Urk. 4/17). Die Gesuchstellerin machte mit Eingaben vom 2. April 2016, 5. Juli 2016 bzw. 1. September 2016 das eingangs aufgeführte Rechtsbegehren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1a und b, Urk. 10 und 13). Mit Verfügung und Urteil vom 10. Februar 2017 wies die Vorinstanz u.a. das Begehren der Gesuchstellerin um Leistung eines Prozesskostenbeitrages des Gesuchsgegners in der Höhe von Fr. 6'000.– ab, sprach der Gesuchstellerin in Abänderung des Eheschutzurteils vom 10. März 2016 Unterhaltsbeiträge ab 6. April 2016 zu und bewilligte ihr die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 32 = Urk. 37). b) Hiergegen erhob die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) mit Eingabe vom 16. Mai 2017, eingegangen am 18. Mai 2017, fristgerecht Berufung (Urk. 36). Die vorinstanzlichen Akten wurden beige-

- 4 - zogen. Die Vorinstanz ersuchte mit Schreiben vom 2. Juni 2017 um Stellungnahme zur Frage einer allenfalls eingetretenen Teilrechtskraft des angefochtenen Eheschutzentscheids vom 10. Februar 2017 (Urk. 43). Mit dem heutigen Entscheid erübrigt sich eine Stellungnahme. Der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners teilte dem Gericht mit Eingabe vom 13. Juni 2017 seine bis 1. Juli 2017 dauernde Auslandsabwesenheit mit (Urk. 45).

E. 2

a) Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der Berufungsschrift sind konkrete und klare Berufungsanträge zu stellen. Es ist mit ihnen bestimmt zu erklären, welche Änderungen im Dispositiv des angefochtenen Urteils verlangt werden. Die Berufungsanträge sind so zu formulieren, dass sie bei Gutheissung zum Urteil erhoben werden können. Aus diesem Prozessgrundsatz folgt demnach, dass der auf Geldzahlung gerichtete Berufungsantrag zu beziffern ist (BGE 137 III 617 E. 6.1 m.w.H.). Fehlen genügende Berufungsanträge, so fehlt es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung der Berufung. Diese ist durch Nichteintreten zu erledigen, eine Nachfrist darf nicht angesetzt werden (BGE 137 III 617 E. 6.4 m.w.H.; BGer 4A_41/2017 vom 9. Februar 2017). b) Diesen formellen Anforderungen vermag die Berufungsschrift der Gesuchstellerin nicht zu genügen. Sie enthält keine expliziten Berufungsanträge. Aus der Berufungsschrift lässt sich in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid immerhin entnehmen, dass die

Gesuchstellerin darüber traurig ist, dass ihr die Vorinstanz keine Unterhaltsbeiträge ab März 2015 zugesprochen hat (Urk. 36 S. 1). Sie unterlässt es aber, die ihr zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge ab März 2015 zu beziffern. Zudem ergibt sich aus der Berufungsbegründung nicht, ob alle Zeitperioden oder nur die von März 2015 bis 5. April 2016 angefochten werden. Sodann liegen auch unter Berücksichtigung der Berufungsbegründung keine genügenden Berufungsanträge vor. Ergänzend ist anzumerken, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Vorinstanz den Sachverhalt willkürlich festgestellt oder das Recht willkürlich angewandt hat. Auf die Berufung ist daher nicht einzutreten. c) Nach dem Gesagten ist auf die Berufung der Gesuchstellerin nicht einzutreten und der angefochtene Entscheid zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 - 5 - lit. a ZPO). Da sich die Berufung als offensichtlich unbegründet erweist, ist auf das Einholen einer Berufungsantwort zu verzichten (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 3

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 108 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchstellerin ausgangsgemäss die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens aufzulegen sind. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 800.– festzulegen. Unklar ist, ob die Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellt (Urk. 36). Eine Person hat gestützt auf Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Ginge man von einem solchen Gesuch aus, hätte dieses im Lichte der vorstehenden Erwägungen zufolge Aussichtslosigkeit der Berufung abgewiesen werden müssen (Art. 117 lit. b ZPO). b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsgegner für das Berufungsverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.